



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Was ergibt sich aus der der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) für die Betriebe?

Was haben die Betriebe zu erwarten?

1. Die Agentur für Arbeit erstattet dem privaten Arbeitgeber die Vergütung der EQ bis zu einer Höhe von 216,00 € monatlich.
2. Zusätzlich zahlt sie einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 110,00 €.
3. Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
4. Private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die EQ als betrieblicher Arbeitgeber durchführen, ebenfalls einen Zuschuss.

Was müssen die Betriebe tun?

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen Vertrag über die EQ.
2. Zwei Exemplare des Vertrages sind an die zuständige IHK zu schicken.
3. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
4. Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der Betrieb liegt. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der EQ.
6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (Anschlussfähigkeit gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
5. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.

6. Setzt sich die EQ aus Bausteinen der Berufsausbildungsvorbereitung zusammen, so gelten die BBiG-Vorschriften (§§ 68-70) über die Berufsausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der EQ. Das bedeutet z.B., dass eine sozialpädagogische Betreuung gefördert werden kann.
7. Endet die EQ vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
8. Leistungen nach dem EQ-Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
9. Die Förderung eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.